I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Er amtet zugleich als Protokollführer und Stimmenzähler.

Der Vorsitzende stellt fest:

* die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
* dass sämtliche Aktionäre bekannt sind und somit keine Stimmrechte ruhen;
* weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
* das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF       ist vertreten;
* die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.